



Az.: 60.4

Rotenburg (Wümme), 21.07.2025

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 8 7 8 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss				
Rat				

2. Änderung der städtischen Vergaberichtlinien

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (W.) beschließt, die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderung der Richtlinien der Stadt Rotenburg (W.) für die Vergabe von Aufträgen (Vergaberichtlinien).

Begründung:

Mit Wirkung vom 21.12.2023 hat der Rat der Stadt Rotenburg (W.) die Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen (Vergaberichtlinien) in einer neuen Fassung beschlossen und am 15.05.2025 bereits zum 1. Mal geändert.

Das Nds. Wirtschaftsministerium hat mit Wirkung zum 28.05.2025 eine Änderung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) beschlossen, mit der sowohl Wertgrenzen in verschiedenen Vergabeverfahren angepasst als auch Verfahrenserleichterungen eingeführt wurden.

Die Anpassungen erfolgten im Rahmen der niedersächsischen „Vereinfachungsinitiative“ unter dem Motto „Einfacher, schneller, günstiger“, mit der Zielrichtung, den Verwaltungsaufwand zu verringern und bei kleineren Aufträgen den Verfahrensablauf zu beschleunigen. Die wichtigsten Änderungen betreffen insbesondere die Wertgrenzen für Direktvergaben (Vergabeverfahren ohne förmliche Vorgaben), Freihändige Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb und beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb.

Derzeit dürfen Aufträge über Bauleistungen nach der NWertVO bzw. den städtischen Vergaberichtlinien bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Wege der Freihändigen Vergabe sowie je nach Gewerk bis max. 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) gemäß § 3a Abs. 2 VOB/A im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen dürfen aktuell bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Durch die jetzt geänderte NWertVO werden die Wertgrenzen nun wie folgt festgesetzt:

Bauleistungen:

- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb: Auftragswert 1.000.000 Euro
- Freihändige Vergabe: Auftragswert 150.000 Euro

Liefer- und Dienstleistungen:

- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb: Auftragswert 100.000 Euro
- Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb: Auftragswert 100.000 Euro

Auch im Bereich des sog. Direktauftrages, d.h. Auftragsvergabe ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens, sind Anpassungen dahingehend erfolgt, dass die Wertgrenze von 3.000 Euro bei Bauleistungen bzw. 1.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungen einheitlich auf 20.000 Euro angehoben wurde.

Mit der Anhebung dieser Wertgrenzen ist es Ziel, Vergabeverfahren weiter zu vereinfachen sowie zügiger organisiert zu bekommen und dadurch den Verwaltungsaufwand auf Auftraggeber- als auch auf Auftragnehmerseite zu reduzieren.

Für eine weitergehende Erläuterung der Veränderungen habe ich in der Anlage 4 zu dieser Vorlage die Begründung zur Änderung der NWertVO beigefügt.

Damit mit diesen Anpassungen auch in der städtischen Verwaltung schnellstmöglich gearbeitet werden kann, habe ich bereits am 10.06.2025 (unmittelbar nach Mitteilung dieser Änderungen durch das Rechnungsprüfungsamt am 06.06.2025) im Vorgriff auf eine Änderung der städtischen Vergaberichtlinien angeordnet, dass die angepassten, „verbesserten“ Wertgrenzen umgehend anzuwenden sind (siehe auch Anlage 3).

In der nunmehr vorliegenden 2. Änderung der Vergaberichtlinien sind alle sich aus der Änderung der NWertVO ergebenden Anpassungen, Modifizierungen und Ergänzungen eingearbeitet.

In der als Anlage 2 beigefügten Gegenüberstellung der Vergaberichtlinien mit der 2. Änderung sind die Änderungen zur Verdeutlichung in Fettdruck, in der Tabelle zu Ziffer 11 in roter Schrift kenntlich gemacht.

Torsten Oestmann

Anlagen:

- Anlage 1: 2. Änderung der Vergaberichtlinien
- Anlage 2: Gegenüberstellung der Richtlinien mit den Änderungen
- Anlage 3: Anordnung zur Anwendung der geänderten Wertgrenzen im Vorgriff zur Änderung der Vergaberichtlinien
- Anlage 4: Begründung zur Änderungen der NWertVO